

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 38 SGB IX

Verträge mit Leistungserbringern



**Bundesagentur
für Arbeit**

**Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 38 SGB IX **Verträge mit Leistungserbringern**

(1) Verträge mit Leistungserbringern müssen insbesondere folgende Regelungen über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten:

1. Qualitätsanforderungen an die Ausführung der Leistungen, das beteiligte Personal und die begleitenden Fachdienste,
2. die Übernahme von Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen,
3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer, soweit sich diese nicht bereits aus dem Rechtsverhältnis ergeben, das zwischen ihnen und dem Rehabilitationsträger besteht,
4. angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer an der Ausführung der Leistungen,
5. Regelungen zur Geheimhaltung personenbezogener Daten,
6. Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von Frauen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Schwerbehinderungen sowie
7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.

(2) ¹Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann bei Verträgen auf der Grundlage dieses Buches nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. ²Auf Verlangen des Rehabilitationsträgers ist die Zahlung von Vergütungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(3) ¹Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass die Verträge nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen werden. ²Dabei sind einheitliche Grundsätze der Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. ³Die Rehabilitationsträger können über den Inhalt der Verträge gemeinsame Empfehlungen nach § 26 vereinbaren. ⁴Mit den Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen können sie Rahmenverträge schließen. ⁵Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird beteiligt.

(4) Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 wird für eigene Einrichtungen der Rehabilitationsträger entsprechend angewendet.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Grundlagen der Zusammenarbeit mit Rehabilitationsdiensten und - einrichtungen	1
3.	Rahmenverträge	1
4.	Rahmenvertrag zwischen der BA und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V. (BAG BBW)	2
5.	Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Rehabilitationsträgern und Berufsförderungswerken	3



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

§ 38 SGB IX regelt die Anforderungen an Verträge zwischen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern. Die Rechtsnorm soll insbesondere sicherstellen, dass die Träger nur solche Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in Anspruch nehmen, die den Qualitätsanforderungen aus § 37 SGB IX entsprechen.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit mit Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen

(1) Rehabilitationsträger sind gehalten, mit externen Leistungserbringern Verträge abzuschließen. Diese Verträge regeln die Ausführung der Leistungen durch den Leistungserbringer. Sie enthalten jedoch keine Bindung des Rehabilitationsträgers, stets die mit ihm vertraglich verbundenen Einrichtungen oder Dienste mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Weiterhin besteht keine Belegungsgarantie durch den Rehabilitationsträger.

Verträge mit Leistungserbringern

(2) In den Verträgen sollen auch Qualitätsstandards und organisatorische Vorgaben vereinbart werden, die über die reine Durchführung der Leistungen hinausgehen (siehe Aufzählung in Absatz 1). Die zu berücksichtigenden Qualitätsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten der Gemeinsamen Empfehlung „[Qualitätssicherung](#)“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR).

Qualitätsstandards

(3) Des Weiteren sind Rechte und Pflichten der Teilnehmenden vertraglich zu regeln. Dabei sind deren angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten an der Ausführung der Leistungen zu berücksichtigen. Ergänzende Aspekte ergeben sich aus dem Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX sowie dem Rahmenvertrag zwischen der BA und der BAG BW.

Teilnahmevertrag

(4) Im Sozialgesetzbuch ist der Datenschutz nur im Verhältnis zwischen Leistungsempfängern und Leistungsträgern geregelt. Die Einbindung Dritter, z. B. Leistungserbringer, führt dazu, dass ihnen vielfältig sensible Daten über die Leistungsempfänger bekannt werden. Daher ist durch die Verträge die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

Datenschutz

3. Rahmenverträge

(1) Aufgabe der Rehabilitationsträger ist, dafür zu sorgen, dass die abgeschlossenen Verträge einheitlichen Grundsätzen entsprechen. Dafür haben sie insbesondere die Möglichkeit, gemeinsame Empfehlungen sowie Rahmenverträge mit den Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationseinrichtungen und -dienste zu vereinbaren. Ziel dieser Vorschrift ist, eine einheitliche Leistungserbringung zu sichern.

Einheitliche Leistungserbringung



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Vertragspartner der Rahmenverträge sind nur die einzelnen Rehabilitationsträger und nicht eine Gesamtheit von ihnen. Rahmenverträge können daher nicht an die Stelle gemeinsamer Empfehlungen treten, sondern nur eine zusätzliche weitere Funktion übernehmen. Aufgabe der Rahmenverträge ist sicherzustellen, dass die von einem Rehabilitationsträger gewährten Leistungen sich nicht voneinander unterscheiden.

Vertragspartner

Ob Rehabilitationsträger mit den Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen Rahmenverträge eingehen, steht in ihrem Ermessen. Für die BA liegt die Entscheidung über den Abschluss von Rahmenverträgen bei der Zentrale.

Die Arbeitsgemeinschaften der Leistungserbringer müssen dazu berufen sein, die Leistungserbringer auf Bundesebene zu vertreten. Sie benötigen entsprechende Vollmachten der einzelnen Einrichtungen.

4. Rahmenvertrag zwischen der BA und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V. (BAG BBW)

(1) Berufsbildungswerke (BBW) sind mögliche Anbieter, die Teilhaubeleistungen für Menschen mit Behinderungen mit einem intensiven Unterstützungsbedarf erbringen. Der aktuelle Rahmenvertrag zwischen der BAG BBW e. V. und der BA ist am 01.08.2015 in Kraft getreten. Er beinhaltet insbesondere Mindeststandards der Leistungserbringung sowie Grundsätze zur Vergütung, zur Qualitätssicherung und zu Prüfrechten.

Rahmenvertrag als Grundlage der Zusammenarbeit

Die Regionalen Einkaufszentren (REZ) und Regionaldirektionen (RD) beachten die Regelungen des Rahmenvertrages im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenwahrnehmung.

(2) Die nachfolgenden Kernleistungsbeschreibungen für Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III in BBW sind Vertragsgegenstand des Rahmenvertrages:

Kernleistungsbeschreibungen

- Eignungsabklärung / Arbeitserprobung (EA/AE),
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB),
- Ausbildung inkl. Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB),
- Lernort Wohnen.

Diese Kernleistungsbeschreibungen definieren verbindlich die erforderlichen, ganzheitlichen und auf die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnittenen Standards der Leistungsdurchführung in den BBW. Darüber hinaus enthalten sie Aussagen zu Personalschlüsseln.



Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Auf Grundlage der Kernleistungsbeschreibungen haben die BBW ihr einrichtungsspezifisches Leistungsangebot in einem Qualitäts- und Leistungshandbuch (QLHB) zu beschreiben. Die Gliederung der QLHB richtet sich nach Anlage 3 des Rahmenvertrages. Näheres zur Prüfung und Bewertung der QHLB regeln die Fachlichen Weisungen zum § 51 SGB IX.

Qualitäts- und Leistungshandbücher

(6) Die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat den Rahmenvertrag mit seinen Anlagen im Rahmen der Beteiligung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 SGB IX geprüft.

BfDI-Beteiligung

5. Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Rehabilitationsträgern und Berufsförderungswerken

(1) Die BA arbeitet mit den BFW auf Grundlage eines Rahmenvertrags nach § 21 SGB IX zusammen. Der Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern und den BFW ist seit 01.01.1999 in Kraft.

BFW